

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 13 U 52/23
302 O 36/22
LG Hamburg



⑤

Beschluss

In der Sache

[REDACTED], dieses vertreten durch [REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Volker Schmitt**, Albertinenstraße 5 C, 13086 Berlin, Gz.: 1-19/2022-SCH

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 13. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 19.09.2023:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 23.03.2023, Aktenzeichen 302 O 36/22, durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Die Beklagte kann hierzu binnen 2 Wochen Stellung nehmen.

Gründe:

Die Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

1. Das Landgericht hat zu Recht und mit in jeder Hinsicht zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, die Beklagte zur Zahlung von €

3

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

154.831,48 verurteilt.

Die Berufungsbegründung gibt lediglich Anlass zu folgenden kurzen Bemerkungen:

a) Der Senat stimmt mit dem Landgericht darin überein, dass die vorliegende Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.10.2020 (Anlage K1) dem Bestimmtheitsgebot genügt.

aa) Die Formulierung „Alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig gegen Sie zustehenden Ansprüche, Forderungen und Rechte aus der bestehenden Geschäftsbeziehung“ ist entgegen der Ansicht der Berufungsbegründung nicht zu weit und damit unbestimmt.

Nach der auch von der Beklagten zitierten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 27.04.2017 - IX ZR 192/15, beck-online) muss der Pfändungsbeschluss die gepfändete Forderung oder die gepfändeten Forderungen und ihren rechtlichen Grund so genau bezeichnen, dass bei verständiger Auslegung unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll (BGH NJW 1988, 2543; WM 2012, 1786 = BeckRS 2012, 06237 Rn. 5). Das Rechtsverhältnis, aus dem die Forderung hergeleitet wird, muss wenigstens in allgemeinen Umrissen angegeben werden. Übermäßige Anforderungen dürfen nicht gestellt werden, weil der Gläubiger die Verhältnisse des Schuldners in der Regel nur oberflächlich kennt. Ungenauigkeiten sind daher unschädlich, sofern eine sachgerechte Auslegung ergibt, welche bestimmte Forderung gemeint ist. Die Auslegung ist nach objektiven Gesichtspunkten im Wesentlichen nach dem Inhalt des Pfändungsbeschlusses vorzunehmen. Die Bestimmbarkeit des Pfändungsgegenstands muss sich bei einer nach § 133 BGB vorzunehmenden, nicht am buchstäblichen Sinne haftenden Auslegung des Beschlusses aus diesem selbst ergeben. Außerhalb des Beschlusses liegende Umstände können für die Auslegung nicht herangezogen werden. Es genügt nicht, dass der Pfändungsbeschluss die gepfändete Forderung aus Sicht der unmittelbar Beteiligten, also des Pfändungsgläubigers, des Schuldners und des Drittschuldners hinreichend deutlich bezeichnet. Vielmehr müssen auch Dritte, insbesondere weitere Gläubiger des Schuldners, erkennen können, welche Forderung betroffen ist (BGH NJW 1988, 2543; BGHZ 127, 336 = NJW 1995, 326 [327], insoweit in BGHZ 127, 336 = NJW 1995, 326 nicht abgedruckt).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Aufzählung der zu pfändenden Forderungen in der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.10.2020 verdeutlichte hinreichend, dass es um Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zwischen dem Schuldner und der Beklagten ging. Die einzelnen Bankgeschäfte, die erfasst werden sollten, wurden ebenfalls

hinreichend deutlich beschrieben. Das gilt insbesondere für etwaige Spar- und Girokonten des Schuldners, deren Guthaben im Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungsverfügung und deren Salden nach Abschluss der jeweiligen Rechnungsperiode erfasst sein sollten. Weder bei der Beklagten noch bei anderen Gläubigern konnten Zweifel daran aufkommen, dass eine vorrangige Pfändung etwaiger Spar- und Girokonten des Schuldners vorlag.

Auch die erforderliche Geschäftsbeziehung zwischen dem Schuldner des Klägers und der Beklagten als Drittschuldnerin lag vor. Der Schuldner hatte zum Zeitpunkt des Erlasses der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.10.2020 und deren Zustellung bei der Beklagten als Drittschuldnerin am 13.11.2020 bereits am 27.07.2009 ein Girokonto bei der Beklagten eröffnet. Bei dem am 09.12.2020 eröffneten Privatkunden-Girokonto und dem am 18.12.2020 eröffneten Geschäftskunden-Girokonto handelte es sich ebenfalls um mit der Beklagten abgeschlossene Zahlungsdiensterahmenverträge. Durch die Verschmelzung der Postbank AG auf die DB Privat- und Firmenkunden AG im Mai 2018 und deren spätere Verschmelzung auf die Beklagte am 15.05.2020 handelt es sich um ein und denselben Rechtsträger, unabhängig davon, welche „Marke“ die Beklagte bei ihrem Marktauftritt verwendet hat. Dies bestreitet nach dem Verständnis des Senats auch die Beklagte mit ihrer Berufungsbegründung nicht.

bb) Anders als die Berufungsbegründung meint, ist die Formulierung „derzeit und künftig geführte Konten“ nach Ansicht des Senats gemäß § 133 BGB auch nicht dahingehend auszulegen, dass lediglich zum Zeitpunkt der Pfändung geführte Konten von dieser erfasst sind, soweit sie noch in der Zukunft fortgeführt werden, sondern - zumindest auch - der hier vorliegende Fall erfasst ist, dass eine Kontoverbindung (bei ansonsten bereits bestehender Geschäftsverbindung, dazu siehe oben) erst nach Ausbringung der Pfändung zwischen Schuldner und Drittschuldner neu begründet wird. Soweit der Wortlaut der Klausel (auch) den von der Beklagten dargestellten Fall erfasst, schließt dies nicht aus, dass daneben die erst künftig begründeten Konten erfasst sind. Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht der Fall sein sollte, bestehen nicht, so dass auch keine Zweifel bestehen, die zu Lasten des pfändenden Gläubigers gehen könnten. Eine Auslegung dahingehend, dass nur im Zeitpunkt der Pfändung bereits bestehende Konten erfasst sein sollen, die weitergeführt werden, macht nach Auffassung des Senats bereits deshalb keinen Sinn, weil eine erfolgreiche Pfändung in nicht mehr geführte Konten ohnehin nicht durchgeführt werden kann.

Nach Auffassung des Senats steht den vorstehenden Ausführungen auch nicht das Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts vom 27.04.1999, 5 U 1200/98 entgegen. Soweit dieses ausführt,

dass es an der Bestimmtheit einer Pfändungsverfügung im Hinblick auf einen künftigen Darlehensvertrag fehle, weil dieser zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung noch nicht bestanden habe und auch nicht abzusehen sei, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt ein solcher Vertrag künftig geschlossen werden würde, lässt sich dies auf die vorliegende Konstellation nicht übertragen. Hier geht es mit einem weiteren Zahlungsdiensterahmenvertrag um einen mit den im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung bereits bestehenden Zahlungsdiensterahmenverträgen vom Rechtscharakter her identischen Vertrag, so dass der Inhalt der künftigen Ansprüche abzusehen war. Die erforderliche Konkretisierung ist damit - anders als bei einem künftigen Darlehensvertrag - ohne weiteres möglich.

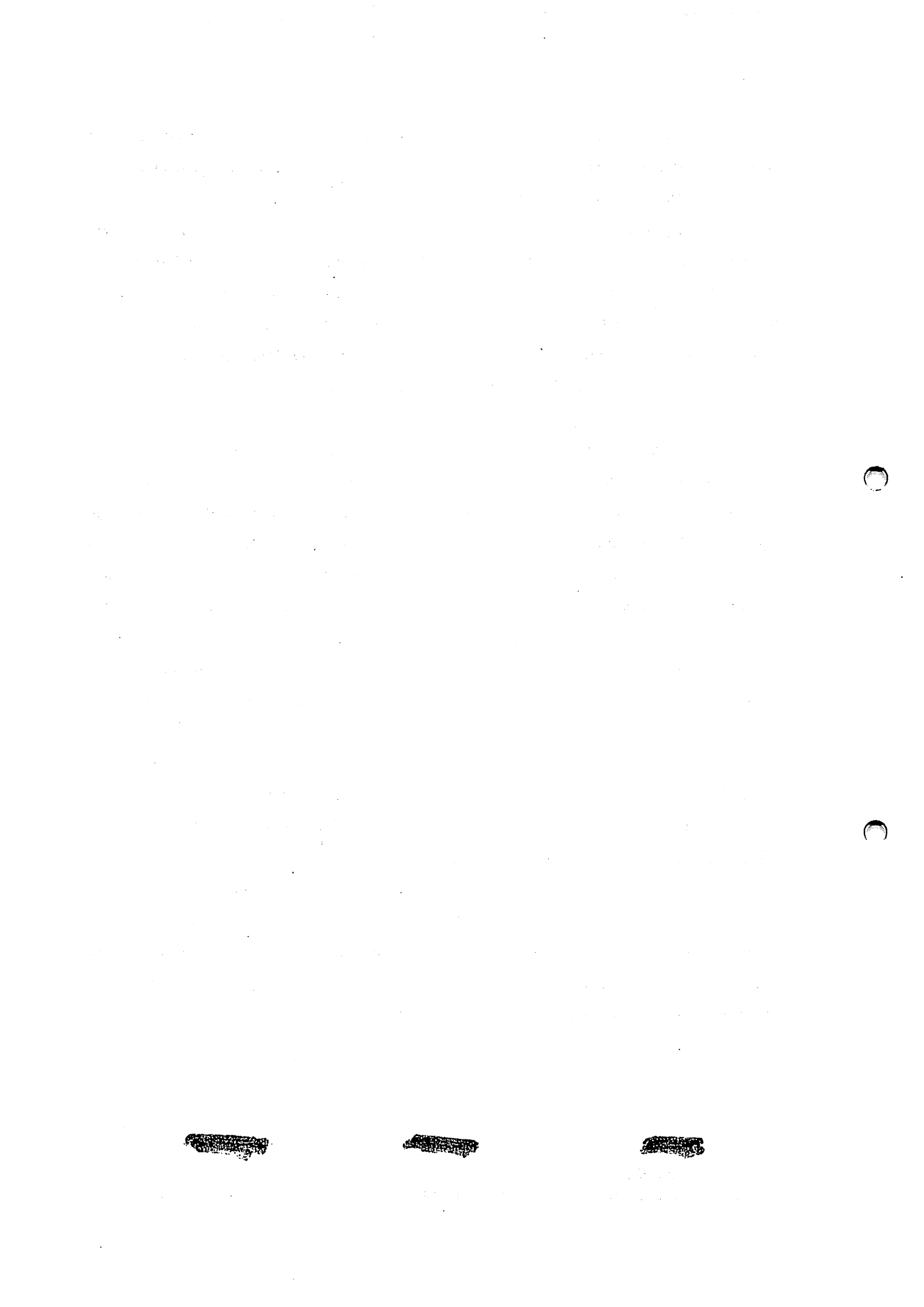
b) Soweit die Berufungsbegründung meint, ein Vergleich mit der Regelung des § 833 Abs. 2 ZPO zeige, dass der Gesetzgeber keineswegs die Intention habe, dass künftig eröffnete Konten von einer bestehenden Pfändung erfasst sein sollen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Zwar liegt die Berufungserwiderung falsch, wenn sie darauf hinweist, dass der in § 833 Abs. 2 ZPO geregelte Fall einen Drittschuldnerwechsel betrifft (das ist gerade nicht der Fall, vgl. § 833 Abs. 1 S. 2 ZPO), der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall liegt aber darin, dass in den Fällen des § 833 Abs. 2 ZPO das ursprüngliche Arbeits- oder Dienstverhältnis beendet wurde und später ein neues begründet wurde, wohingegen bei der Pfändung künftiger Konten gefordert wird - wie es auch hier der Fall ist -, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner fortbesteht.

2. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich. Insbesondere liegt keine Divergenz aufgrund der Entscheidung des Thüringischen Oberlandesgerichts vom 27.04.1999, Az. 5 U 1200/98, vor, denn im dortigen Fall ging es - anders als im vorliegenden Fall - um Ansprüche aus einem künftigen Kreditvertrag als Gegenstand der Pfändung und damit um einen anderen vertraglichen Rechtsgrund. Im vorliegenden Fall sind dagegen zwei gleichartige Zahlungsdiensterahmenverträge betroffen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Richterin
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht





Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 21.09.2023

 JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle